

10 C 567/11

Ausfertigung



Verkündet am 28.03.2012

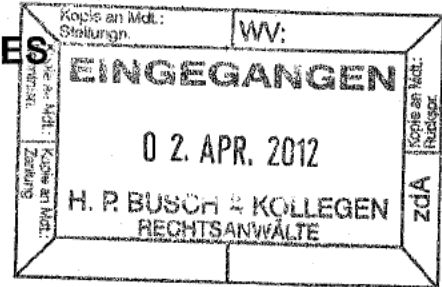
Brox
Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Geilenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busch u.a., Schafhausener
Straße 38, 52525 Heinsberg,

hat das Amtsgericht Geilenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2012
durch die Richterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckba-

ren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten eine Jahresvergütung in Höhe von 1.011,50 Euro für die Veröffentlichung der Firmendaten der Beklagten im Internetverzeichnis www.org.

Die Klägerin betreibt unter der vorgenannten Domain ein gewerbliches Verzeichnis für Handwerk Industrie & Handel im Internet. Sie versendet an potenzielle Kunden – wie die Beklagte – per Fax ein Angebot für einen Brancheneintragungsantrag mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren zum Preis von 850 Euro netto jährlich. Als Anlage waren die AGB der Klägerin beigefügt. Wegen der Gestaltung des Schreibens im Einzelnen wird auf die Anklage A 1 zur Anspruchsbegründung vom 30.08.2011 (Bl. 12 GA) Bezug genommen.

Der Geschäftsführer der Beklagten füllte das Formular aus und sandte es am 27.05.2011 an die Klägerin zurück. Unmittelbar nach der Rücksendung erfolgte die Eintragung der Beklagten in das Verzeichnis www.org. Die Klägerin verlangte sodann für das erste Eintragungsjahr eine Bruttovergütung in Höhe von 1.011,50 Euro. Die Beklagte hat den Vertrag mit Schreiben vom 10.06.2011 wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe die Beklagte weder arglistig über die Entgeltlichkeit ihrer Leistung getäuscht noch liege eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten im Sinne des § 307 Abs. 2 BGB vor. In dem einseitigen Vertragstext sei die Entgeltlichkeit der Eintragung in die Datenbank an mehreren Stellen, insbesondere aber in dem eingerahmten Textfeld, erwähnt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.011,50 Euro für das Vertragsjahr aus der Rechnung 14730 aus vorliegendem Vertrag (Anlage A 1) nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 05.08.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin stünde ein Zahlungsanspruch nicht zu, da es sich um eine reine „Adressbuchabzocke“ handle. Durch das Schreiben werde der unzutreffende Eindruck erweckt, es handle sich um den Eintrag in ein offizielles Verzeichnis und das Faxformular diene ausschließlich einem Datenabgleich. Die Zahlungsverpflichtung stelle eine überraschende und damit unwirksame Klausel dar, da die Beklagte aufgrund der Gesamtgestaltung des Textfeldes nicht mit einer Entgeltlichkeit rechnen haben müsse. Jedenfalls sei der Vertrag aber sittenwidrig gemäß § 138 BGB.

Sie ist weiterhin der Ansicht, es sei gar kein Vertrag zustande gekommen. Denn die Klägerin habe ihr Angebot vom 27.05.2011 nicht angenommen. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung sei ihr jedenfalls nicht zugegangen; sie habe nicht auf den Zugang einer solchen Erklärung verzichtet. Daher sei in der erklärten Anfechtung vom 10.06.2011 jedenfalls ein Widerruf ihres Angebotes zu sehen.

Der Mahnbescheid wurde der Beklagten am 05.08.2011 zugestellt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 631, 632 BGB keinen Anspruch auf Zahlung von 1.011,50 Euro. Denn die Entgeltabrede im Vertrag vom 27.05.2011 ist gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam, da sie überraschend ist.

a) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist durch Rücksendung des Eintragungsantrags und Eintragung in die Datenbank ein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zwischen den Parteien zustande gekommen. Nach § 151 S. 1 BGB war eine ausdrückli-

che Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte zwischen zwei Unternehmern grundsätzlich nicht zu erwarten. Jedenfalls wäre aber in der Zusendung der Rechnung vom 27.05.2011 eine ausdrückliche Annahmeerklärung seitens der Klägerin zu sehen, so dass für einen Widerruf des Eintragungsangebotes kein Raum mehr bestand.

b) Die im Textfeld der ersten Seite des streitgegenständlichen Eintragungsantrags befindlichen Regelungen stellen allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB dar und unterliegen damit gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB dem Verbot der überraschenden und mehrdeutigen Klauseln nach § 305 c BGB. Dem steht nicht entgegen, dass sich der angegriffene Passus nicht in den ausdrücklich als Allgemeine Geschäftsbedingungen gekennzeichneten rückseitigen Klauseln befindet. Denn das vorliegende Vertragsformular ist mit wesentlich gleichem Inhalt für eine Vielzahl von Verträgen benutzt worden und weist die Klägerin als Verwenderin aus.

c) Es liegt eine überraschende Klausel vor. Gemäß § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Maßstab ist dabei nicht das Verständnis des konkreten Erklärungsempfängers, sondern wie die streitige Klausel von einem verständlichen und redlichen Vertragspartner unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise zu verstehen ist (vgl. Palandt/Grüneberg, 69. Aufl. 2010, § 305 c BGB Rn 15). Dabei kann eine überraschende Klausel nicht nur vorliegen, wenn sie nach dem objektiven Umständen so ungewöhnlich ist, dass der jeweilige Vertragspartner nicht mit ihr rechnen musste, sondern auch dann, wenn eine grundsätzlich nicht überraschende Klausel an der vom Verwender gewählten Stelle nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht zu vermuten ist.

Eine generell überraschende Klausel ist in der Vergütungspflicht nicht zu sehen. Denn grundsätzlich ist im gewerblichen Verkehr von einer Entgeltlichkeit der angebotenen Leistungen eines Unternehmers auszugehen. Dies gilt auch bei solchen Leistungen wie der vorliegenden Eintragung in eine bestimmte Datenbank, wenngleich die klägerische Leistung im Internet vielfach auch unentgeltlich angeboten wird. Jedoch brauchte die Beklagte vorliegend mit der Entgeltklausel nicht zu rechnen, da Brancheneinträge im Allgemeinen häufig unentgeltlich sind und die Vergütung von 850,00 Euro netto zwischen den anderen Angaben in dem Textfeld so versteckt eingefügt worden ist, dass sie ohne weiteres übersehen werden konnte und der jeweili-

ge Adressat mit dieser in Anbetracht der Gesamtumstände nicht zu rechnen brauchte.

Ein Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verpflichtet, durch eine möglichst transparente und geeignete Formulierung der jeweiligen Vertragsbedingungen diese möglichst durchschaubar, richtig, bestimmt und klar darzustellen. Etwaige Unklarheiten wirken zu seinen Lasten. Diesen Vorwurf muss sich die Klägerin im vorliegenden Fall machen lassen. Denn der Eintragungsantrag erwirkt den irreführenden und unzutreffenden Eindruck, der Adressat solle mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars lediglich einen kostenlosen Datenabgleich vornehmen und die Richtigkeit der auf dem Formular bereits angegebenen Daten bestätigen.

Bereits durch die Einleitung des Textes, teilweise mit unterstrichenem Fettdruck: „*Eintragung soll auf meinen Antrag mit folgenden Daten erfolgen: **Bitte ggf. streichen/korrigieren!**“ wird die Aufmerksamkeit des Adressaten in erster Linie auf das Überprüfen und Ausfüllen des Eintragungstextes gelenkt und gerade nicht auf die in dem umrahmten Textfeld befindliche Entgeltabrede. Dass das Formular auf den Abschluss eines Vertrags mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren für die kostenpflichtige Eintragung in das klägerische Branchenverzeichnis gerichtet ist, konnte die Beklagte erst durch das äußerst sorgfältige Studium des Textfeldes erkennen.*

Des Weiteren sind die Abrede über die Vergütung, deren Höhe und die Laufzeitregelung unauffällig in das Gesamtbild des Antragsformulars eingebettet. Die Entgeltabrede befindet sich zwar in dem Fließtext, der mit einem Rahmen versehen worden ist. Innerhalb des Fließtextes geht die Bedeutung der Passage „die Kosten betragen 850 Euro netto“ jedoch völlig unter, was nicht zuletzt an der Gesamtgestaltung liegt. Ausschließlich der für einen Kunden vergleichsweise unbedeutende Hinweis nach § 33 BDSG ist durch Fettdruck hervorgehoben. Daneben fällt es nicht wesentlich ins Gewicht, dass sich im Rahmen der Hinweise in der Überschrift des Textfeldes auch das Schlagwort „Vergütungshinweis“ findet. Bereits die Einleitung der Überschrift durch das Wort Hinweise suggeriert dem Adressaten, dass es in dem nachfolgenden Text lediglich unbedeutende Nebenpunkte abgehandelt werden. Ein durchschnittlicher Leser muss jedenfalls nicht erwarten, dass in dem Textfeld die Hauptleistungspflichten des Angebotsempfängers aufgeführt sind.

Aufgrund der Gesamtgestaltung des Eintragungsantrages und der Aufmachung des umrahmten Textfeldes konnte der Adressat den Eindruck gewinnen, dass es auf die Lektüre des Textfeldes nicht ankam, so dass diese Anforderungen auch nicht an einen Kaufmann gestellt werden konnte. Dies gilt umso mehr, als dass es sich – wie die Beklagte zu Recht betont hat – um einen Kaltakquise gehandelt hat und das Anschreiben ohne jedes Vorgespräch unangekündigt versandt wurde.

d) Nach § 306 Abs. 1 BGB führt eine unwirksame Klausel zur Ersetzung der jeweiligen Klausel durch dispositives Recht, mithin vorliegend § 632 Abs. 1 BGB. Jedoch begründet auch die Regelung des § 632 Abs. 1 BGB keinen Vergütungsanspruch der Klägerin, da nach den Umständen des Einfalles und den Gegebenheiten im sonstigen Rechtsverkehr eine Vergütung für die Eintragung in ein Online-B Branchenverzeichnis gerade nicht zu erwarten war (s.o.).

2. Der Anspruch auf Zinsen folgt in seinem Schicksal dem Hauptantrag. Mangels Bestehens eines Vergütungsanspruches der Klägerin ist auch die Nebenforderung unbegründet.

II.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 26.03.2012, eingegangen am 27.03.2012, gab keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2, 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 1.011,50 Euro festgesetzt.

Ausgefertigt,



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle